



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

BGH legt EuGH im Fall "Metall auf Metall" vor: Endlich wird geklärt, was ein "Pastiche" ist!



Der BGH hat in dem bereits seit über 20 Jahre andauernden Verfahren "Metall auf Metall" um die Streitfrage, wann "Sampling" zulässig ist, nun erneut den EuGH angerufen. Was dieser zu entscheiden hat, ist elementar wichtig für das gesamte Internet: Es geht auch um Memes, GIFs, Remixes und vieles mehr – und eben ums Sampling: Was bedeutet der neue Begriff "Pastiche", der mit der Urheberrechtsreform auch ins deutsche Gesetz eingefügt wurde?

In einem der bekanntesten Urheberrechtsverfahren hat der Bundesgerichtshof den Europäischen Gerichtshof nun um eine der bekanntesten Streitfragen im Urheberrecht angefragt: Was ist ein

"Pastiche"? (Beschl. v. 14.09.2023, Az. I ZR 74/22 – Metall auf Metall V). Eine verbindliche Definition dieses aus der EU-Urheberrechtsrichtlinie stammenden Begriffs fehlt nämlich bislang. Die Antwort wird Auswirkungen darauf haben, wie wir künftig das Internet nutzen dürfen: Schließlich ist der Pastiche der zentrale Begriff, der es Nutzern erlauben soll, vorbestehende Werke bzw. Teile von ihnen ohne die Erlaubnis deren Urheber für eigene Werke kreativ zu nutzen.

Hintergrund ist das bereits seit über 20 Jahren andauernde Verfahren "Metall auf Metall", in dem um die Zulässigkeit des "Samplings" gestritten wird. Ein Sample bezeichnet einen kurzen Ausschnitt eines Songs, der in einem neuen Werk verarbeitet wird. (...) Wie das in der Vergangenheit unter früherer Rechtslage aussieht, wurde mittlerweile entschieden. Offen bleibt aber, ob das Sampling seit 2021, also seit Inkrafttreten des deutschen Gesetzes zur EU-Urheberrechtsreform, unter den neuen § 51a Urheberrechtsgesetz fällt. Die Vorinstanz hat diese Frage bejaht, die Revi-

sion zum BGH aber zugelassen. Und der fragte dazu nun den EuGH.

Es war klar, dass dies der EuGH würde entscheiden müssen, weil der Begriff aus Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der EU-Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG) stammt. Alle Juristen und Internetbewohner warten praktisch nur auf diese Entscheidung, bedarf es hier doch dringend Rechtsklarheit. Schließlich war es 2019 massiv zu Protesten gegen die EU-Urheberrechtsreform mit ihren letztlich verpflichtenden "Upload-Filtern" gekommen. Man befürchtete ein "Overblocking" auf Plattformen wie YouTube & Co. Die gesetzliche Ausnahmeregelung des "Pastiche" sollte den Ausgleich schaffen und dafür sorgen, dass auch weiterhin Memes, GIFs und andere kreative Nutzungen fremder Werke in eigenen Werken möglich sind.

BGH stellt EuGH weit gefasste Fragen

Dass der EuGH jetzt wirklich eine generelle Definition des Pastiche aufstellt bzw. sich zu allen Formen, die unter "Pastiche" fallen können, äußert, ist recht wahrscheinlich – auch wenn es hier aktuell "nur" ums Sampling im Rahmen von Musik geht. Denn die Fragen und weiteren Ausführungen des BGH lassen hoffen, dass wir unsere allgemeine Definition und damit mehr Rechtssicherheit bekommen:

Der BGH stellt sich zunächst die Frage, ob die Schranke des Pastiche ein Auffangtatbestand jedenfalls für eine künstlerische Auseinandersetzung mit einem vorbestehenden Werk oder sonstigen Bezugsgegenstand einschließlich des ... >>> **S. 2**

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 19. Oktober 2023.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 5 Titel auf einen Blick

Der Schatzjäger – Lamers' Welt der Raritäten

Feuerwache 4 – Alarm in Stuttgart

Gottwald – King Of The Ring

Helden – Wir reißen ab

Helden des Abbruchs

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gottwald – King Of The Ring

Der Schatzjäger – Lamers' Welt der Raritäten

Feuerwache 4 – Alarm in Stuttgart

Helden – Wir reißen ab

Helden des Abbruchs

in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen sowie entsprechenden Zusätzen und Untertiteln für alle Medien wie Hörfunk, Film, Fernsehen (insb. Send- und Kabelweiterleitungsrechte), Bildtonträger (insb. Videogrammrechte) und sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Netzwerke sowie Offline- und Online-dienste (einschließlich Internet, CD-Rom, CD-I, DVD und alle sonstigen CD-Derivate), Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging, SMS, WAP), Ton-, Bild- und Datenträger, Software jeder Art, Teletextdienste sowie On Demand Dienste, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckereierzeugnisse, Internet sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitalen Medien, Merchandising-Produkte, Eventbezeichnungen, Unterhaltungsshow, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen jeglicher Art.

**Discovery Communications
Deutschland GmbH & Co. KG,
Sternstraße 5,
D - 80538 München**

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Sampling ist. Das nämlich ist zumindest die Intention des deutschen Gesetzgebers gewesen, der ja als Zugeständnis an die Protestierenden alle Internetphänomene erfassen wollte. Laut Gesetzesbegründung zum neuen UrhG heißt es, Pastiche bedeute, wenn ein Werk ein anderes auf wertschätzende und künstlerische Weise nachahmt und die Werke sich wahrnehmbar unterscheiden. Aber maßgeblich ist hier eben nicht die Ansicht der Deutschen, sondern des EuGH.

Außerdem will der BGH von diesem wissen, ob für den Begriff des Pastiche einschränkende Kriterien wie das Erfordernis von Humor, Stilmachung oder Hommage gelten.

Die Pastiche-Schranke könnte laut BGH auch als allgemeine Schranke für die Kunstfreiheit zu verstehen sein. Dies könnte deshalb notwendig sein, weil der Kunstfreiheit allein aufgrund der anderweitigen Beschränkungen nicht in allen Fällen der gebotene Raum gegeben sein könnte. Die anderen Begrenzungen sind zum einen gesetzliche Schrankenregelungen wie eben die Parodie, Karikatur oder das Zitat. Und zum anderen eine Beschränkung, die der EuGH in einem vorherigen Urteil zu diesem Verfahren selbst vorgenommen hatte: Dass nur solche Samplings überhaupt den Schutzbereich des Urheberrechts berühren, in denen die ursprüngliche Sequenz in erkennbarer Weise übernommen wurde. Wenn der EuGH hier eine allgemeine Beschränkung im Sinne der Kunstfreiheit sieht, müsste dann das neue Kunstwerk in einen Ausgleich gebracht werden mit dem Schutz des geistigen Eigentums, also dem Urheberrecht des Künstlers des Ursprungswerkes. Schließlich stellt der BGH noch eine weitere Frage: Weil in der EU-Richtlinie ja etwas steht von Nutzung "zum Zwecke" eines Pastiche: Muss der Nutzer dann auch Absicht haben, das Werk zum Zwecke eines Pastiche zu nutzen? Oder reicht es, dass der Charakter als Pastiche für denjenigen erkennbar ist, der das Ursprungswerk kennt und das "für die Wahrnehmung des Pastiche erforderliche intellektuelle Verständnis besitzt?" Man sieht also: Der BGH selbst vertritt eine sehr weite Ansicht davon, was ein Pastiche sein soll, ist sich da aber nicht ganz sicher. (...)

• www.wbs.legal



Der Geschichte um das Arbeitszeugnis folgt nun ein neues BAG-Urteil

Bundesarbeitsgericht Versäumnisurteil vom 6. Juni 2023, Az. 9 AZR 272.

Nicht amtlicher Leitsatz: Ein Arbeitgeber darf eine – ohne gesetzliche Verpflichtung – in das Arbeitszeugnis aufgenommene Dankesformel nicht bei einem neuen Zeugnis streichen, auch wenn die ehemalige Angestellte mehrfach ein besseres Zeugnis verlangte. Ein Anspruch auf eine Dankesformel besteht in einem



Fall dieser Art grundsätzlich auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber aufgrund der Verbesserungswünsche die Dankesformel inhaltlich glaubwürdig nicht mehr für zutreffend hält.

Ein Teil der Vorgeschichte des BAG-Urteils

Eine Arbeitnehmerin forderte dreimal neu formulierte Zeugnisse. Nach drei bereits erteilten Zeugnissen wurde prozessiert ...

Der Fall kurz mit Zitaten aus dem BAG-Urteil vom 9.6.2023: Da das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei davon ausgegangen ist, die Beklagte habe die Klägerin gemäßregelt, braucht der Senat vorliegend nicht darüber zu entscheiden, ob die Klägerin bereits unter dem – alleinigen – Gesichtspunkt der Selbstbindung der Beklagten einen Anspruch auf die begehrte Zeugnisformulierung hat. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben an den Inhalt eines erteilten Zeugnisses gebunden. Von seinen Wissenserkklärungen zum Verhalten oder der Leistung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber nur dann abrücken, wenn ihm nachträglich Umstände bekannt werden, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen (vgl. allg. zur Selbstbindung des Arbeitgebers BAG 21. Juni 2005 – 9 AZR 352/04 – zu I 2 der Gründe mwN, BAGE 115, 130). In gleicher Weise kann der Arbeitgeber – soweit er ursprünglich eine Schlussformel

erteilt hat – an den Ausdruck persönlicher Empfindungen, wie Dank, Bedauern oder gute Wünsche für die Zukunft, gebunden sein (vgl. BAG 11. Dezember 2012 – 9 AZR 227/11 – Rn. 19, BAGE 144, 103).

Zitat aus dem BAG-Urteil zum Vortrag der Beklagten (Arbeitgeberin): Die Klägerin habe keinen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis mit einer Dankes- und Schlussformel gehabt, weil darin lediglich subjektive Empfindungen zum Ausdruck kämen. Daher könne sie diese auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht verlangen. Im Übrigen schließe der Grundsatz der Zeugniswahrheit die Aufnahme derartiger Schlussätze aus, wenn sich das subjektive Empfinden des Arbeitgebers nach der Erteilung eines Arbeitszeugnisses geändert habe. (...)

Vorangehende Entscheidungen:

Arbeitsgericht Braunschweig Urteil vom 3. Dezember 2021, Az. 4 Ca 376/21; Landesarbeitsgericht Niedersachsen Urteil vom 12. Juli 2022, Az. 10 Sa 1217/21.

Anmerkung

Der noch unerfahrene Arbeitgeberanwalt wird erleben: Er wendet in der Verhandlung ein, diese vom Arbeitnehmer und dessen Anwalt gewünschte Formulierung könne er nun wirklich nicht akzeptieren. Sie verstoße gegen die Wahrheitspflicht, am Ende hafte womöglich noch sein Mandant. So zeigt er nur, dass er ein Anfänger in arbeitsgerichtlichen Verfahren ist. Am Ende wird er sich – auch mit "Hilfe" des Gerichts – vergleichen. Diese Praxis hat dazu geführt, dass sich vielfach nachlesen lässt: auf Arbeitszeugnisse von Arbeitgebern für Arbeitnehmer ist im besten Falle nur Verlass, soweit sie sich erkennbar an die Wahrheitspflicht halten.

Profiteure allgemeiner Unsicherheit sind Dienstleister, welche diese Praxis mit sog. Zeugnistests ausnutzen und ihre Klienten schädigen. Personalmanagement nennen sie das dann, mit einem GmbH dazu, versteht sich. Sie reden oder schreiben von Verschlüsselungstechniken und viel-sagender Leerstellentechnik. Der Geschäftemacher bietet dem gutgläubigen Klienten dann auch noch an, er könne gute Dienste leisten und beispielsweise das Zeugnis für den Klienten verbessern. Das ist widerliche Geschäftemacherei. Aber wer sagt dem hinteres Licht geführten Klienten die Wahrheit? Und wem vertraut der hinteres Licht Geführte?! Die Praxis macht es vor.

• www.kanzlei-prof-schweizer.de

Titelschutz: 115 Euro

Titel-Überwachung:
140 Euro pro Jahr

www.titelschutzjournal.de





Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 23 – GÜLTIG AB 1.1.2023

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. 2% Skonto bei Vorkasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen- /

Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudolf@rundy.de

Heffformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
175 mm breit x 262 mm hoch

Satzspiegel:

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland: E-Paper-Abo:

40,- Euro pro Jahr

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH